



Amtsgericht Nettetal

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 12.09.2024, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 18, Steegerstraße 61, 41334 Nettetal**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Lobberich, Blatt 4769,
BV Ifd. Nr. 3**

Gemarkung Lobberich, Flur 51, Flurstück 291, Gebäude- und Freifläche, Johannes-Hessen-Straße 15, Größe: 305 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Jahr 2000 mit einer Doppelhaushälfte und einer Garage bebautes Grundstück mit einer Wohnfläche von 105 qm.

Die Grundrissssituation entspricht teilweise nicht der Baugenehmigung. Inwieweit Brand- und Schallschutzanforderungen eingehalten wurden, wurde nicht festgestellt.

Sowohl ein Kellerraum als auch der Spitzboden sind ohne entsprechende Genehmigung zu wohnbaulich ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

340.000,00 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.